

Vereinsstatuten

Verein Demokratieindex

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Demokratieindex
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Demokratie und Bürgerrechte in Österreich nachhaltig zu stärken. Zu diesem Zweck erstellt der Verein den Demokratieindex, ein Projekt zur Bewertung der Stärken und Schwächen der (politischen, institutionellen, legislativen, medialen, sozialen et al.) Infrastruktur der Demokratie in Österreich, die so etabliert, dargelegt und vermittelt werden.

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere
 - a) Erstellung und Veröffentlichung einer Kennzahl zur Visualisierung des Entwicklungsstandes der österreichischen Demokratie
 - b) Abhalten von Pressekonferenzen, Interviews, Hintergrundgespräche und sonstige Öffentlichkeitsveranstaltungen
 - c) Durchführen von Kampagnen
 - d) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Versammlungen und Aktionen
 - g) Diskussionsabende und Vorträge
 - h) Die unentgeltliche freiwillige Mitarbeit von Mitgliedern des Vereins, sowie von Personen in deren Umfeld.

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Sponsorengelder
 - g) Werbeeinnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (projektbeteiligte Mitglieder).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Kommunikation und Verbreitung des Zwecks des Vereins beteiligen, nicht aber an der Erstellung des Demokratieindex.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu – mit deren Einverständnis - wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden, die eine Expertise in demokratiepolitischen Themen aufweisen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand berichtet über alle seine dahingehenden Entscheidungen spätestens jeder Generalversammlung.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt

auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder durch Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Dazu ist dies schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Mit der Streichung verfallen die Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder durch Beschlussfassung der Generalversammlung.

(6) Der Vorstand berichtet über den (generellen) Mitgliederstand sowie alle seine dahingehenden Entscheidungen spätestens jeder Generalversammlung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit physische Personen für die Wahl in den Vorstand bzw. Rechnungsprüfung zu nominieren.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dies geschieht regelmäßig im Rahmen der Generalversammlung und dabei ist die Rechnungsprüfung einzubinden. Sowohl der Vorstand als auch die Rechnungsprüfung sind der Generalversammlung auf Nachfragen zum Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) auskunftspflichtig.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15). Alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Vereins erfolgen ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig einmal jährlich statt. Sie ist – außer in unabdingbaren und begründeten Ausnahmefällen – in einem physischen Zusammenkommen der Mitglieder abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfung (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfung (in eventu: oder eines Mitglieds der Rechnungsprüfung) (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kuratorin/s (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüfung (Abs. 2 lit. d), oder durch einen/r gerichtlich bestellten Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim einberufenden Organ schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei juristische Personen durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei einer Wiederwahl ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich (siehe auch §11 (3)) . Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Auf Antrag von zumindest zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hat die Beschlussfassung (zu einzelnen/allen Punkten) in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, in deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen (gem. §11 Abs. 1). Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Obperson und der Rechnungsprüfung;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern der Rechnungsprüfung und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus der Obperson, dem/der Schriftführer/in (auch: Erste/r Stellvertreter/in der Obperson) und dem/der Kassier/in (auch: Zweite/r Stellvertreter/in der Obperson). Die Obperson wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch den/die Erste Stellvertreter/in vertreten. Ist diese/r ebenfalls verhindert, so wird die Obperson durch den/die Zweite/n Stellvertreter/in vertreten. Im Falle einer Verhinderung des/der Schriftführer/in wird diese/r durch den/die Kassier/in vertreten und umgekehrt. .

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand muss –zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Vereins- und/oder Vorstandstätigkeit– bei frühzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, an seine Stelle eine andere physische Person kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung – in eventuelle, jedes Mitglied der Rechnungsprüfung – verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit in der Generalversammlung zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird von der Obperson schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obperson den Ausschlag. In seinen Entscheidungen soll der Vorstand, wenn immer möglich, einen Konsens anstreben.
- (7) Den Vorsitz führt die Obperson (gem. Abs. 1).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, die Obperson oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt regelmäßig mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds, bei Gefahr in Verzug oder besonderen Gründen auf Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung, in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Zur (i) Ausübung der Amtsgeschäfte, insbesondere aber (ii) zur Erstellung, Umsetzung, Aktualisierung, Qualitätssicherung und Kommunikation des Demokratieindex beschließt der Vorstand, betreff (ii) im Einvernehmen mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen (=projektbeteiligten) Mitgliedern, eine (oder mehrere thematische) Geschäftsordnung(en) („GO“).
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (3) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;

(5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss sowie sonstiger in diesen Statuten geregelter Berichtspflichten;

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Die Obperson vertritt den Verein regelmäßig nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obperson und eines 2. Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann allfällige weitere Vertretungsbefugnisse in Einzelsachen nach außen beschließen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Einstimmigkeit im Vorstand sowie der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Generalversammlung.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obperson führt den Vorsitz in der Generalversammlung (gem. § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a – c) und im Vorstand.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfung

(1) Zwei Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren für die Rechnungsprüfung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Diese Personen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern der Rechnungsprüfung und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied – idealiter eine Person mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichem Studium oder ein Ehrenmitglied - zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.